



Brüssels, Juni 2018

Positionspapier von FACE zur Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020

I. Kontext:

Die europäischen Jäger wissen, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ein entscheidender Unterstützungsmechanismus für die Landwirtschaft und ländlichen Regionen Europas ist. Allerdings wirkt sich die derzeitige GAP in erheblichem Maße nachteilig sowohl auf die Umwelt als auch die Biodiversität sowie den Zustand vieler jagdbarer ebenso wie nicht-jagdbarer Arten in der Agrarlandschaft aus. Viele Niederwildbestände sind durch die Intensivierung der Landwirtschaft (drastischer Rückgang hochwertiger Lebensräume und Nahrungsmittel sowie ein geringes Insektenvorkommen) und die Verwendung nicht nachhaltiger landwirtschaftlicher Produktionsverfahren drastisch zurückgegangen. Ähnliche Auswirkungen zeigen sich auch in vielen Schutzgebieten.

Am 1. Juni 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission (EK) ihre Vorschläge für Verordnungen zur Modernisierung und Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Hierzu vertritt FACE die Ansicht¹, dass viele der Vorschläge im Sinne der Sicherstellung eines hohen Anspruchs an die Erbringung umwelt- und biodiversitätsrelevanter Ziele deutlicher formuliert werden müssten. Für FACE steht dabei fest, dass die künftige GAP dieses leisten muss:

- die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, klare **Umweltziele** festzulegen, deren Erbringung objektiv und systematisch geprüft werden kann.
- Förderung des **Partnerschaftsprinzips** durch Einbindung der nationalen Umweltbehörden und Konsultation maßgeblicher Interessenvertreter und der Wissenschaft.
- Sicherstellung eines **hohen Anspruchs** an die Erreichung umwelt- und biodiversitätsrelevanter Ziele. Hierzu sind ausreichende Mittel der EK zur Bewertung der Strategischen GAP-Pläne der Mitgliedstaaten erforderlich.

II. Leistungsorientierte Ziele der EU

Die künftige GAP wird sich auf neun allgemeine Ziele konzentrieren. Drei dieser Ziele sind umwelt- und klimarelevant und decken die Bereiche Klimawandel, natürliche Ressourcen, Biodiversität, Habitate und Landschaften ab. Diese Ziele müssen kohärent und im Einklang mit geltenden globalen Richtlinien mit dem Ziel der Umsetzung sowie Durchsetzung der EU-Gesetzgebung verwirklicht werden und gewährleisten die Mitwirkung der künftigen GAP beispielsweise an der Umsetzung der

- **Vogel- und Habitat-Richtlinien** und die Erreichung bzw. Bewahrung günstiger Erhaltungszustände sämtlicher Habitate und Arten von europäischer Bedeutung sowie der
- **EU-Biodiversitätsstrategie für 2020** und die Erreichung besserer Erhaltungszustände bzw. gesicherter Zustände für 100 % zusätzlicher Habitate und 50 % zusätzlicher Arten.

¹ Lesen Sie hierzu auch die Eingaben von FACE zu der Konsultation der Europäischen Kommission über die Modernisierung und Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP): <http://www.face.eu/about-us/resources/news/faces-contribution-to-a-new-european-agricultural-policy>



Dies sollte ebenso für andere Richtlinien wie die Wasserrahmen- und Nitrat-Richtlinie sowie die Richtlinie zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden usw. gelten und sicherstellen, dass die EU internationale Abkommen wie AEWA (Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel) und CMS (Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten) sowie die Ziele der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung einhält.

Der Vorschlag für ein neues System der „Konditionalität“ soll Einkommenshilfen für Landwirte an die Umsetzung dieser leistungsorientierten EU-Ziele koppeln. Wenn die Gewährung von Einkommenshilfen mit erweiterten Auflagen verbunden wird, muss es innerhalb der künftigen GAP klare Bestimmungen zur Verbesserung der Biodiversität geben. In diesem Kontext sollten Mitgliedstaaten zur Aufnahme weitreichender Maßnahmen in ihre Strategischen GAP-Pläne verpflichtet werden. Was das vorgeschlagene Ziel, „Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Habitaten und Landschaften“, anbelangt, fordert FACE die Aufnahme der Begriffe „**Wiederherstellung und Management**“ und deren Einfügung nach dem Begriff „Schutz“.

III. Nationale Strategische GAP-Pläne

In ihren strategischen GAP-Plänen müssen die Mitgliedstaaten nationale bzw. regionale Prioritäten für jedes einzelne Ziel entsprechend der jeweiligen nationalen bzw. regionalen Erfordernisse setzen. Zur Festlegung dieser Prioritäten müssen die Mitgliedsstaaten zunächst eine „Bedarfsanalyse“ unter Einbindung sämtlicher maßgeblicher Interessenvertreter (einschließlich Landwirte, Jäger, Landmanager und anderer Umweltverbände) und in enger Abstimmung mit der EK durchführen. Nationale Ziele sollten SMART (englisch für spezifisch, messbar, erreichbar, realistisch und terminiert) sein. Dabei soll jeder Mitgliedstaat aus einer Liste auf EU-Ebene definierter Standardindikatoren die jeweils relevanten **Indikatoren** zur Messung erzielter Fortschritte und Erreichung dieser Ziele ermitteln.

- **Arten relevanter Indikatoren:** Bestandsindikator für Vogelarten des Agrarlands, Auswirkungsindikator des Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen, Indikator für Ziele der nachhaltigen Entwicklung.
- **Datenquellen:** Artikel 12 der Vogelrichtlinie und Artikel 17 der Habitat-Richtlinie, Eurostat, Europäische Umweltbehörde, Europäischer Rat für Vogelzählung, NROs.

Jedes Jahr sollen die Mitgliedstaaten der EK einen Leistungsbericht mit Angaben zu den erzielten Fortschritten entsprechend der spezifisch festgelegten Ergebnisindikatoren vorlegen. Zur Messung der Fortschritte und Leistungen in Bezug auf die festgelegten Ziele und ihrer Berichterstattung sind erprobte **Monitoring- und Meldesysteme** erforderlich. Diese Meldesysteme müssen so ausgestaltet sein, dass sie nachweisen können, ob die nationalen Strategischen GAP-Programme den erwarteten Erfolg erzielen. Die EK sollte solide und glaubwürdige Biodiversitätsdaten aus den Ländern erhalten, um die erzielten Fortschritte bewerten zu können. Nationale Monitoring- und Meldesysteme müssen systematisch, harmonisiert, glaubwürdig und unabhängig sein. FACE und seine nationalen Mitgliedsorganisationen engagieren sich für die Bereitstellung von Daten langfristig ausgerichteter und erprobter Monitoring-Systeme für Wildtierbestände und sind gerne bereit, sich für neue Monitoring-Systeme zu engagieren, um hierdurch für eine leistungsorientiertere GAP zu sorgen. Hierzu sollten neue Technologien für die



Kontrolle und das Monitoring wie die Kartographie mittels Orthofotos und Satellitendaten in Verbindung mit Feldüberwachungsdaten genutzt werden.

Hinsichtlich der Regelungen zur Förderfähigkeit von Flächen (z.B. Ansatz des Rotstifts bei nicht-förderfähigen Merkmalen), begrüßt FACE die Gewährung einer größeren Flexibilität auf nationaler Ebene, um dafür zu sorgen, dass nichtproduktive (aber landwirtschaftlich und ökologisch wertvolle) Habitate der Agrarlandschaften Europas wiederhergestellt werden.

IV. Bewertung der nationalen Strategischen GAP-Pläne durch die EK

Die nationalen Strategischen GAP-Pläne sollten beispielsweise anhand ihrer Auswirkungen auf den Zustand von Wildbeständen durch die maßgeblichen GDs der EK und nicht nur durch die GD Agri bewertet werden. Die EK muss für die Bewertung dieser Strategischen GAP-Pläne sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Mittel bereitstellen. Die nationalen Strategischen GAP-Plänen sollten zeigen:

- in welcher Weise diese eindeutig zur Erbringung der EU-Ziele beitragen;
- den Beitrag, den diese zur Unterstützung der Erzielung z.B. guter Erhaltungszustände von Habitaten leisten, wie in den Naturschutzrichtlinien (und anderen Richtlinien) gefordert wird;
- die gesetzten Ziele (auf Ebene der Ergebnisindikatoren) sowie
- die Art der Maßnahmen und die gewählten Finanzmittel.

Die EK sollte einen nationalen Strategischen GAP-Plan zurückweisen, wenn sich erweist, dass dieser zu wenig ambitioniert ist, im Missverhältnis zu den Zielen der EU steht, unzureichende Indikatoren aufweist, das Partnerschaftsprinzip missachtet oder den Biodiversitätsverlust nicht berücksichtigt. Die EK sollte eine Bewertung der Fortschritte zur Erreichung der nationalen Ziele im Rahmen eines jährlichen Monitoring vornehmen und hierüber Bericht erstatten. Die Auswirkungsindikatoren sollten die EK bei der langfristigen Beurteilung dieser strategischen Pläne unterstützen.

V. Wege zu einem System von Direktzahlungen mit Leistungen für die Biodiversität

Direktzahlungen im Rahmen der GAP sollten von der Erfüllung von Umweltauflagen abhängig sein. Auch sollten Zahlungen gerechter gegenüber Landwirten erfolgen, da derzeit 80 % der für Direktzahlungen verwendeten Gelder in Europa an nur 20 % der Landwirte gehen ([Europäische Kommission, 2017](#)). Der Vorschlag eines neuen Systems der „Konditionalität“ (Verpflichtende Zahlungen in Abhängigkeit von der Einhaltung von Biodiversitätsstandards) sollte so ausgestaltet werden, den Übergang zu nachhaltigeren und habitatfreundlicheren Anbausystemen zu unterstützen, welche Leistungen für die Biodiversität sowie Ökosystemleistungen erbringen. An die „Konditionalität“ verknüpfte Zahlungen sollten auf nationaler Ebene mit alternativen Zahlungssystemen gekoppelt werden, welche Landwirte für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und öffentliche Güter vergüten – und dabei auch höhere Vergütungen für stärkere Bemühungen vorsehen.

Dies sollte auch extensive Bewirtschaftungsformen wie die Landwirtschaft mit hohem Naturschutzwert innerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten oder andere Gebieten mit Habitaten bzw. Arten von Gemeinschaftsinteresse (wie die Erhaltung von Dauergrünland, die Erhaltung und Einrichtung von



Landschaftselementen, der Biolandbau sowie individuelle und kollektive biodiversitätsrelevante Programme) umschließen, wobei sehr ehrgeizige Ziele auch stärker unterstützt werden sollten. FACE erkennt an, dass der Biolandbau vielfältigen Nutzen erbringt und die Landschaftsvielfalt fördern kann, als extensive Betriebsform aber mehr für die Biodiversität leistet und daher auf nationaler Ebene gefördert werden sollte.

Um sicherzustellen, dass Mitgliedsstaaten die notwendige finanzielle Unterstützung erhalten, **muss der Verwendungszweck** der Gelder für diese Biodiversitätsprogramme innerhalb der Säulen I und II **eingegrenzt** werden. Mitgliedsstaaten sollten nur eine begrenzte Flexibilität für die Verschiebung von Geldern von der Säule II in die Säule I erhalten. Da das Klima ebenso wie die Umwelt öffentliche Güter sind, sollten diese ein Ziel für alle sein. FACE verweist nachdrücklich darauf, dass der für öffentliche Zwecke aufgestellte Haushalt effektiv genutzt und nicht beschnitten werden sollte.

VI. Verpflichtende und freiwillige Maßnahmen auf Betriebsebene

In der künftigen GAP wird das "Greening" durch ein neues System von "Eco-Schemes" ersetzt², um die Biodiversitätsziele zu erfüllen. Diese freiwilligen Maßnahmen müssen für Landwirte finanziell attraktiv sein, um auf Betriebsebene umgesetzt zu werden und sollten für alle Mitgliedsstaaten zur Erfüllung der Biodiversitätsziele und Bekämpfung des Rückgangs an Wildtierbeständen gelten. Zentrale Punkte hierbei sind:

- Festlegung einer Mindestfläche pro landwirtschaftlicher Betriebsfläche, die nicht produktiven Zwecken zugeordnet wird, bzw. Flächen, in denen der Chemikalieneinsatz sowie die Bodenbearbeitung und der Anbau eingeschränkt werden, sofern diese nicht ausschließlich zur Erreichung der Biodiversitätsziele erforderlich sind. Gefördert werden sollte auch die Zusammenarbeit zwischen Interessenvertretern zur Erreichung der gewünschten ökologischen und sozio-ökonomischen Ziele.
- Die Erhaltung von Dauergrünland sollte weiterhin eine hohe Priorität erhalten. Ein bestimmter Prozentsatz an Grünland sowie Agrarland sollte als vorrangige Biodiversitätsflächen erhalten bleiben. Das Mähen sollte nicht häufiger als zwei Mal pro Jahr stattfinden, wobei das erste Mähen nach dem 1. Juli erfolgen kann (und zwar differenziert nach Regionen). Beihilfen könnten von dem Artenreichtum des Grünlands abhängen. Möglich sein sollte auch die Einrichtung von Biodiversitätsstreifen mit Altgras (ohne deren Nutzung).
- Förderung mehrjähriger Blumenmischungen mit Ansaat im Herbst des vorhergehenden Jahres und Beibehaltung bis mindestens zum 15. August eines Folgejahres.
- Abschaffung der jährlichen Mulchverpflichtung.
- Festlegung einer für sämtliche Mitgliedsstaaten geltenden Obergrenze für Monokulturen.
- Einrichtung, mit Hilfe zugelassener Landwirtschaftsberater, eines leistungsorientierten, auf alle landwirtschaftlichen Betriebe zugeschnittener Wirtschaftsplans, welcher im Rahmen der Säule II finanziell unterstützt werden könnte.

² Vergleichen Sie hierzu auch das Positionspapier von FACE zum "Greening" im Rahmen der künftigen GAP:
<http://www.face.eu/about-us/resources/news/face-position-on-greening-under-the-next-cap>